

Verein

Interessengemeinschaft Goldschmiedeausbildung

IGG

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Namen

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Goldschmiedeausbildung IGG» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Die IGG hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Diese ist am Ort des Präsidenten, der ihn an ein Sekretariat delegieren kann.

II. Vereinszweck

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung zum Gold- und Silberschmied.

III. Mittel

Art. 4 Finanzielle Mittel

Um das Ziel des Vereins zu erreichen, wird ein Mitgliederbeitrag erhoben.

Mitgliederbeiträge können als ein Teil der Umsätze der Lieferanten (Façonrapporten) oder als Kopfbeiträge definiert werden.

Die Vereinsversammlung beschliesst auf Vorschlag des Vorstandes in
einem *Beitragsreglement* die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge und in
einem *Förderungsbetragsreglement* die Festlegung von Beträgen an die Berufsbildner.

IV. Organisation

Art. 5 Verbandsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer; aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 6 Einberufung, Anträge

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der IGG und findet wenigstens einmal alle drei Jahre statt.

Ein Fünftel der Mitglieder, die Kontrollstelle oder der Vorstand können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Traktanden.

Einladungen auf dem elektronischen Weg sind möglich.

Art. 7 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Verhandlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- Kenntnisnahme der genehmigten Jahresrechnungen,
- Kenntnisnahme der Geschäftstätigkeit,
- Genehmigung des Beitragsreglements,
- Genehmigung Förderungsbetragsreglement.

B. Der Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 – 5 Mitgliedern, nämlich aus:

- dem Präsidenten der Schweizer Berufsbildungskommission für das Goldschmiedehandwerk und verwandter Berufe (BBK) des Verbandes Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte (VSGU),
- je einem Vertreter der Union de la Bijouterie et de l'Orfèvrerie Suisse (UBOS) und des Verbands Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte (VSGU),
- 1 – 3 Vertretern der Lieferanten oder der Berufsbildner .

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 10 Einberufung; Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Art. 11 Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
Ausarbeitung der Reglemente,
Genehmigung des Budgets,
Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss dem Beitragsreglement,
Festsetzung der Förderungsbeträge gemäss dem Förderungsbetragsreglement,
Genehmigung der Jahresrechnung,
Festlegung der Spesen und der Pauschalansätze für den Geschäftsführenden des Vorstandes,
Berichterstattung über die Vereinstätigkeit an die Mitglieder in der Regel zweimal jährlich.

Dem Vorstand obliegt die Behandlung der die IGG berührenden Fragen, die nicht gemäss Statuten einem anderen Organ obliegen.

C. Die Kontrollstelle

Art. 12 Befugnisse der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und Buchführung und legt dem Vorstand und der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit vor.

V. Mitgliedschaft

Art. 13 Mitglieder

Als Mitglied können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden. Mitglieder des Vereins können aus der Schmuckbranche werden:

Lieferanten,
Berufsbildner,
Berufsverbände,
weitere Unternehmen.

Art. 14 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird auf Anmeldung beim Präsidenten mit Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, welche auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angaben von Gründen.

Art. 15 Verpflichtungen

Die Mitglieder anerkennen die in den Statuten und Reglementen verankerten Verpflichtungen und unterstützen die Verbandsorgane bei der Ausübung ihres Amtes.

VI. Mitteilungen

Art. 16 Mitteilungen an die Mitglieder

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgt durch Brief, Zirkular oder elektronische Post und über die Internetseite www.detail.ch des VSGU sowie im Gold'Or.

Art. 17 Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung können vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Sie werden zusammen mit der Traktandenliste der Vereinsversammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Neue oder abgeänderte Artikel müssen von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Art. 18 Auflösung

Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung und des Vorstandes bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen der IGG der UBOS oder dem VSGU oder ihren Nachfolgeverbänden übertragen werden und jedenfalls auf dem Gebiet der Förderung der Ausbildung der Gold- und Silberschmiede nach der Zweckbestimmung der IGG verwendet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Sie sind in der konstituierenden Versammlung der Interessengemeinschaft Goldschmiedeausbildung IGG in Zürich am 07. Dezember 2006 angenommen worden.

Beitragsreglement und Förderungsbetragsreglement bilden integrierende Bestandteile dieser Statuten und sind am 07. Dezember 2006 von der Vereinsversammlung genehmigt worden.

IGG
Die Gründer

Peter Loosli, Präsident IGG
Juan Franco, Vertreter Lieferanten
Paul Blöchliger, Vertreter Ausbilder
Jean-Christophe Gyr, Vertreter Edelmetall-Lieferant
André Hirschi, Vertreter VSGU
Marc Alain Christen, Vertreter UBOS